

# Submissions ANZEIGER



# 17.04.2015

## Nr. 74

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Mehr Planungssicherheit für Unternehmen:  
Endlich tut sich was bei Insolvenzordnung und Anfechtungsgesetz

## Reform mehr als überfällig

**A**ls Mitte 2013 unter 1.1. des Koalitionsvertrages ‚Deutschlands Wirtschaft stärken‘ u. a. folgender Text zu finden war: ‚Zudem werden wir das Insolvenz-anfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen‘, bedeutete dies einen ersten

Sieg für alle, die sich schon lange für die ‚Nachbesserung‘ der Insolvenzordnung eingesetzt hatten. Es verging jedoch Monat um Monat, ohne dass sich etwas tat.

Nun, weit über ein Jahr nach den Bekundungen seitens der Politik, das Insolvenzanfechtungsrecht prüfen zu wollen, kommt Bewegung in die Sache. Ein Referentenentwurf zur

Reform des Anfechtungsrechts nach der Insolvenzordnung wurde nun vom ‚Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz‘ an die Länder und Fachgremien mit der Gelegenheit und Aufforderung zur Stellungnahme geschickt. ‚Dieser Schritt ist mehr als überfällig‘, so dazu der erste Kommentar von Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. **Fortsetzung auf Seite 32**

**Das Vergaberecht auf den Punkt gebracht !**

**Intensivseminar für Auftraggeber und Bieter**

29. April 2015  
in Berlin

Programm und Anmeldung:  
[www.submission.de/seminare](http://www.submission.de/seminare)

# S

## PEZIAL - TIEFBAU

- ▮ Ortbetonrammpfähle System VIBREX 34 bis 61 cm Durchmesser und System SUPER VIBREX mit ausgerammtem Fuß
- ▮ Ortbetonbohrpfähle als Vollverdrängungspfähle System FUNDEX 38 und 44 cm Durchmesser
- ▮ Bohrpfähle nach DIN 4014 bis 60 cm Durchmesser
- ▮ Beton-Fertigpfähle
- ▮ Stahlrohrpfähle
- ▮ Baugrubenverbau als "Berliner Verbau" oder mit Spundwänden
- ▮ HDI-Unterfangungen
- ▮ Statische und dynamische Probelastungen
- ▮ Zugversuche



**König GmbH**  
Adolf-Damaschke-Str. 69-70  
14542 Werder/Havel  
Telefon (0 33 27) 66 33 3  
Telefax (0 33 27) 66 33 44  
[www.pfahlkoenig.de](http://www.pfahlkoenig.de)  
[werder@pfahlkoenig.de](mailto:werder@pfahlkoenig.de)

**Hinrich König KG GmbH & Co.**  
Stader Elbstraße 4  
21683 Stade  
Telefon (0 41 41) 49 19 0  
Telefax (0 41 41) 49 19 44  
[www.pfahlkoenig.de](http://www.pfahlkoenig.de)  
[info@pfahlkoenig.de](mailto:info@pfahlkoenig.de)



# IBT

## Ihr Bau Team GmbH

**Straßen- & Tiefbau  
Steinsetzarbeiten  
Pflasterarbeiten  
- Meisterbetrieb -**

Hasenbankweg 60 · 22119 Hamburg  
Telefon: 040 - 711 42 107  
Mobil: 0171 - 956 00 24  
Fax: 040 - 711 42 108  
Mail: [info@ihr-bauteam-gmbh.de](mailto:info@ihr-bauteam-gmbh.de)



[www.ihr-bauteam-gmbh.de](http://www.ihr-bauteam-gmbh.de)

## Sonderaktion

### Maschinelle Pflasterverlegung

inkl. Feinplanum und aller erforderlichen Geräte/Maschinen  
ab **4,00 €/m<sup>2</sup>**

**NEU:** Herstellen von Schotter- und Feinplanum auf Groß- und Kleinflächen mit dem Grader und Laser oder 3D-Funktion möglich

**Steinsetzarbeiten aller Art**  
Pflasterbett mit dem Flächenfertiger herstellen,  
inkl. sämtlicher Nebenarbeiten

**Wir bieten folgende Dienstleistungen an:**

- ◆ Erd- und Pflasterarbeiten
- ◆ Tief- und Rohrleitungsbau
- ◆ Tiefbauarbeiten
- ◆ Private Hausanschlüsse

## Q4 – Das neue Magazin

Putzspezialist informiert die Baustoffbranche mit Fachbeiträgen und Experteninterview

Die Headline ist Programm: „Mut zur Ehrlichkeit“ will die Schwenk Putztechnik GmbH & Co. KG mit Sitz in Ulm nicht nur in der Beratung rund um ihre hochwertigen Baustoffe beweisen, sondern auch im brandneuen Kunden- und Fachmagazin „Q4“, das ab sofort viermal jährlich erscheint.

„Q4 bedeutet im Fachhandwerk vor allem eins: höchste Qualität und außergewöhnliche Handwerkskunst. Diesen Anspruch stellen wir auch an unser neues



Foto: Schwenk

Magazin, das keine klassische Kundenzeitung ist. Wir wollen dem Leser vielmehr fachlichen Tiefgang und Beiträge mit echtem Mehrwert für das Tagesgeschäft bieten“, erklärt Erich Seufert, Vertriebsleiter Deutschland der Schwenk Putztechnik GmbH & Co. KG.

In der ersten Ausgabe von Q4, die gerade mit einem Umfang von 36 Seiten erschienen ist, liegt der Schwerpunkt auf dem umstrittenen Thema des Algen- und Pilzbefalls an Fassaden. Abgerundet wird die Erstausgabe von Q4 mit interessanten Tipps und Tricks fürs Marketing. Erhältlich ist das Kunden- und Fachmagazin Q4 als PDF-Datei über das Downloadportal der Schwenk Putztechnik GmbH ([www.schwenk-putztechnik.de/Downloads/Q4](http://www.schwenk-putztechnik.de/Downloads/Q4)), die Printausgabe kann per E-Mail an [q4@schwenk-putztechnik.de](mailto:q4@schwenk-putztechnik.de) angefordert werden.

Quelle: [www.jensen-media.de](http://www.jensen-media.de)

## Mehr Planungssicherheit...

### Fortsetzung von Seite 1

„Für eine Reform dieses Insolvenzanfechtungsrechts machen wir uns schon lange stark. Vor allem für die Reform der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Insolvenzordnung (InsO). Nach § 133 Abs. 1 InsO ist u. a. eine Zahlung des Schuldners anfechtbar, wenn er sie innerhalb von zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag mit dem Vorsatz erbracht hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und der Empfänger diesen Vorsatz kannte.“

„Diese Regelung war ursprünglich zur Unterbindung krimineller Machenschaften gedacht, wurde aber mehr und mehr von der Rechtsprechung auf alltägliche Zahlungen von Unternehmen in der Krise angewendet“, schildert Drumann seine Beobachtungen. „Die Begründung dafür lautet meist, dass ein zahlungsunfähiger Schuldner (fast immer) mit Vorsatz (s. o.) handelt, wenn er einzelnen Gläubigern doch noch z. B. einzelne Raten zahlt. Und es wird im Weiteren zumeist auch davon ausgegangen, dass sich die Empfänger dieses Vorsatzes auch bewusst sind, wenn ihnen die Unternehmenskrise ihres Schuldners bekannt war. Das“, so Bernd Drumann, „ist eine haarsträubende Entwicklung. Denn mit dieser Auslegung kann jedes noch so kleine Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit – eine Rücklastschrift, hohe offene Forderungen, die Bitte des Kunden um Teilzahlung – also Dinge, wie sie täglich im Geschäftsalltag zu finden sind, dem Lieferanten in einem späteren Insolvenzverfahren zum Verhängnis werden.“ „In diesem

Zusammenhang ergingen Urteile,“ führt Drumann weiter aus, „denen zufolge Unternehmer die Gelder, die sie nach Meinung der Gerichte zu Unrecht vom Schuldner erhalten hatten, nebst Zinsen auch noch nach vielen Jahren an den Insolvenzverwalter erstatten mussten.“ Wie sollen Unternehmer bei so einem eklatanten Verlust der Rechtssicherheit noch unternehmerisch planen können? Besonders für mittelständische und kleine Unternehmen ist das Leben unter diesem ewig drohen-

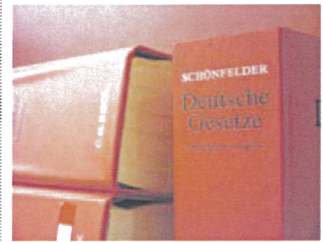


Foto: © Marco Weber/BDU/www.inkasso.de

den ‚Damoklesschwert der Insolvenzanfechtung‘ eine tägliche Gratwanderung. Es kann sie ohne Not in die Pleite treiben: „Deshalb bleibt nur zu hoffen, dass die vorgeschlagene Reform nun bald Gesetz wird – und dass die Gerichte dann auch ihre Entscheidungspraxis tatsächlich ändern und nicht nach Mitteln und Wegen suchen, im missverständlichen Interesse ‚der Gläubiger‘ (oft eher des Verwalters und seiner Vergütung) die Anfechtbarkeit selbst alltäglicher, letztlich unverdächtiger Vorgänge doch zu begründen“, erläutert Drumann die Notwendigkeit einer Reform. In dem vorliegenden Referentenentwurf zur Reform des Anfechtungsrechts nach der Insolvenz-

ordnung heißt es nun u. a., dass in Zukunft die Vorsatzanfechtung von Leistungen, mit denen ein Schuldner eine noch bestehende Verpflichtung erfüllt, weiter eingeschränkt werden soll. So soll der Anfechtungszeitraum in diesem Fall auf vier Jahre (statt zehn) verkürzt werden. Außerdem soll dem Gläubiger Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes seines Schuldners ohne sonstigen Nachweis nicht schon dann unterstellt werden dürfen, wenn er nur Zahlungsschwierigkeiten bzw. eine drohende Zahlungsunfähigkeit kannte, sondern erst, wenn er wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten war.

Darüber hinaus soll im Gesetz deutlich herauskommen, dass eine vom Schuldner erbetene verkehrsbüchliche Zahlungserleichterung (z. B. Ratenzahlung) allein keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt mehr darstellt, um einen Anfechtungsanspruch zu begründen.

„Dieser Entwurf zur Reform der Vorsatzanfechtung“, so Bernd Drumann, „ist auf jeden Fall grundsätzlich zu begrüßen“, fährt aber skeptischer fort: „Es bleibt jedoch abzuwarten, was davon übrig bleibt, wenn die Länder und Fachgremien darüber beraten haben. Wir werden auch diese Entwicklung im Sinne unserer Mandanten weiter sehr genau beobachten. Solange das Gesetz zur Reform des Insolvenzrechtes, insbesondere der Vorsatzanfechtung nicht steht und in geltendes und praktiziertes Recht übergegangen ist, werden wir wachsam bleiben. Vertrauen ist gut, Kontrolle angebracht. Und was lange währt, – währt manchmal eben auch noch länger.“

Quelle: [www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

## Kickoff des ökonomischen Brandschutzes in der Schweiz

VON URS KÄSER, LEITER FACHSTELLE BRANDSCHUTZ GEBÄUDEVERSICHERUNG BERN (GVVB)

Seit 1. Januar 2015 sind die neuen Brandschutzvorschriften in Kraft. Sie bringen zahlreiche Liberalisierungen. Das bisherige Sicherheitsniveau im Personenschutz bleibt unverändert, beim Sachwertschutz setzen die neuen Vorschriften auf eine wirtschaftliche Optimierung – eine Übersicht der wichtigsten Änderungen. Bauten werden zunehmend komplex, die technischen Möglichkeiten bringen neue Herausforderungen und in Städten werden immer mehr Hochhäuser gebaut. Die Anforderungen an den Brandschutz sind groß; die Umsetzung der Massnahmen verursacht Kosten. Im Zentrum der Revision der

Brandschutzvorschriften stand deshalb die wirtschaftliche Optimierung. Bei der Mehrheit der Bauprojekte sind die Standardkonzepte (baulich oder mit Löschanlage), die in den Brandschutzvorschriften verankert sind, nach wie vor die wirtschaftlichste und einfachste Lösung. Doch je nach Projekt, insbesondere bei großen komplexen Bauten, sind die Standardkonzepte ungeeignet. In diesen Fällen können alternative Massnahmen für den Brandschutz umgesetzt und als sogenannte Alternativkonzepte bewilligt werden. Damit tragen die neuen Vorschriften der geforderten Liberalisierung und der stetig wachsenden Komplexität der Bauten Rechnung. So beginnt eine neue Ära des ökonomischen Brandschutzes.

### Abgestufte Qualitätssicherung

Liberalisierungen fordern Rahmenbedingungen. Mit den neuen Brandschutzvorschriften wird deshalb die Pflicht zur Qualitätssicherung eingeführt – von der Planung über die Realisierung bis zum Betrieb von Bauten und Anlagen. Dazu werden Bauten je nach Nutzung, Gebäudegeometrie, Bauweise und besonderen Brandrisiken einer Qualitätssicherungsstufe (QSS) von 1 bis 4 zugeordnet. Kleine, einfache Bauten mit wenig Nutzungseinheiten und keinen erhöhten Brandrisiken fallen in QSS1. Dazu gehören zum Beispiel Wohnbauten, Büros, Schulen oder landwirtschaftliche Bauten. In der Stufe QSS1 ist die Qualitätssicherung mit wenig Aufwand verbunden. Große, komplexe Bauten mit hohen Brandrisiken werden in QSS4 eingeteilt. Ein Beispiel dafür ist das Shoppingcenter Westside in Bern. Ab QSS2 muss mindestens ein anerkannter Brandschutzfachmann oder eine Person mit einer